



Heinrich Immoor

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Der Fall:

Der EuGH hat sich mit der Frage befasst, ob die gesetzlich zwingenden Honorare für Architekten und Ingenieure (Mindest- und Höchstsätze der HOAI) gegen EU-Recht verstoßen.

Entscheidung:

In seiner Entscheidung vom 04.07.2019 (EuGH Rechtssache C-377/17) hat der EuGH festgestellt, dass das Verbot, die Mindest- und Höchstsätze der HOAI zu unterschreiten bzw. zu überschreiten, gegen die Regelungen der Dienstleistungsrichtlinie verstößt.

Folgen:

Das Urteil des EuGH wird voraussichtlich direkte Auswirkungen sowohl

Mindest- und Höchstsätze der HOAI vor dem Aus!

auf laufende Verträge wie anhängige Rechtsstreitigkeiten haben, sofern Gegenstand die Mindest- und Höchstsätze der HOAI sind.

Ist durch die Entscheidung die HOAI insgesamt unwirksam?

Nein. Gegenstand der Entscheidung sind nur die Mindest- und Höchstsätze der HOAI.

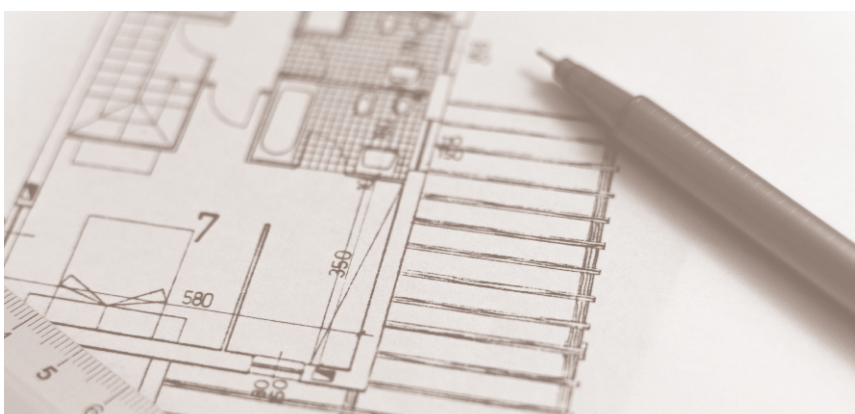
Sind laufende Verträge aufgrund der Entscheidung unwirksam?

Nein. Verträge, denen die HOAI zugrunde gelegt wurde, sind weiterhin wirksam. Einfluss hat die Entscheidung nur auf die Frage, welcher Honoraranspruch besteht, sofern gegen die Mindest- und Höchstsätze in der HOAI verstoßen wurde. Auf bereits abgeschlossene Honorarvereinbarungen, welche sich im Rahmen der Mindest-

und Höchstsätze bewegen, hat die Entscheidung grundsätzlich keinen Einfluss.

Findet die Entscheidung auch rückwirkend auf laufende Rechtsstreitigkeiten Anwendung?

Mit hoher Wahrscheinlichkeit ja. Bei einem Verstoß gegen die Dienstleistungsrichtlinie sind die nationalen Gerichte gehalten, Entscheidungen richtlinienkonform zu erlassen. Es ist somit davon auszugehen, dass auch in laufenden Rechtsstreitigkeiten die Gerichte entscheiden werden, dass ein Verstoß gegen die Mindestsätze oder Höchstsätze der HOAI keine Folgen mehr hat und dass vertraglich vereinbarte Honorare verbindlich sind.



>>

CASTRINGIUS
Rechtsanwälte & Notare

Zweite Schlachtpforte 7
28195 Bremen
Telefon (0421) 368 000
Telefax (0421) 368 0033
info@castringius.de
www.castringius.de

Mindest- und Höchstsätze der HOAI vor dem Aus!

Was wird die Zukunft bringen?

Der freie Preiswettbewerb für Architekten- und Ingenieurleistungen ist eröffnet. Es ist zu vermuten, dass insbesondere auch im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen Angebote akzeptiert werden, die unterhalb der bisherigen Mindestsätze der HOAI liegen. Zukünftig wird wohl auch der Preis bei öffentlichen Ausschreibungen von Architekten- und Ingenieurleistungen ein Vergabekriterium sein. In der Zwischenzeit hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Schreiben vom 04.07.2019 bereits darauf hin-

gewiesen, dass öffentliche Stellen in Deutschland ab sofort die für europarechtswidrig erklärten Regelungen der HOAI nicht mehr anwenden dürfen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der Zuschlag im Rahmen eines Vergabeverfahrens nicht mit der Begründung verweigert werden dürfe, der angebotene Preis liege unterhalb der Mindestsätze oder oberhalb der Höchstsätze.

Eine andere Frage ist, ob die HOAI zukünftig noch eine Rolle spielt. Dieses bleibt abzuwarten. Die Vertragsparteien können auch weiterhin

das Preisrecht der HOAI als Vertragsgrundlage vereinbaren. Aufgrund der jahrelangen Erfahrung hat dieses für alle Beteiligten den Vorteil, dass ein vertrautes Abrechnungssystem besteht. Die rechtliche Auseinandersetzung vor dem EuGH befasste sich gerade nicht mit der Frage, ob die Mindest- und Höchstsätze der HOAI sinnvoll und angemessen sind. Dieses hat der EuGH in seiner Entscheidung nicht kritisiert.

Empfehlung:

Aufgrund des nunmehr freien Preisrechtes empfiehlt es sich, schriftliche Honorarvereinbarungen zu treffen. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, das Honorar auf Basis der HOAI auch im Rahmen der Mindest- und Höchstsätze zu vereinbaren.



CASTRINGIUS
Rechtsanwälte & Notare

Zweite Schlachtpforte 7
28195 Bremen
Telefon (0421) 368 000
Telefax (0421) 368 0033
info@castringius.de
www.castringius.de
